



An die  
Leiterinnen und Leiter der  
beruflichen Schulen im Saarland

**Abteilung D**    **Berufliche Bildung, frühkindliche  
Bildung, Weiterbildung, Sport**

**Referat:**        D 2: Lehrerbildung und Fachaufsicht  
                      für berufliche Schulen

**Zeichen:**        Az 9.0.4.4

**Bearbeiter/in:** Manfred Wilbois

**Tel.:**             0681 501 – 7352

**Fax:**             0681 501 – 7511

**E-Mail:**         m.wilbois@bildung.saarland.de

**Datum:**         27. Juli 2016

## **Beurlaubung von Schülern/Schülerinnen vom Unterricht in der Berufsschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Unklarheiten, unterschiedlicher Handhabung und Auffälligkeiten bei der Beurlaubung von Berufsschülern/Berufsschülerinnen weisen wir auf folgende diesbezügliche Vorgaben der KMK hin.

Da für das Erreichen der Ausbildungsziele ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich ist, wird bei der Beurlaubung von Berufsschülern/-innen ein strenger Maßstab angelegt. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, ob der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt werden kann.

Der Beurlaubung ist unter o.a. Voraussetzungen stattzugeben, wenn es sich um gesetzlich geregelte Anlässe wie folgt handelt:

- Teilnahme an Schulungen oder Sitzungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
- Teilnahme an Veranstaltungen nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder.

Für die Beurlaubung zur Teilnahme an betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen gilt:

- Die Ausbildungsmaßnahme dient ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung.
- Die Ausbildungsmaßnahme kann nachweislich nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.
- Die Dauer der Beurlaubung soll zwei Wochen pro Schuljahr nicht übersteigen.
- Während des Blockunterrichts ist eine Beurlaubung nicht möglich.
- Im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung bzw. vor den Teilen 1 und 2 der Abschlussprüfung ist eine Beurlaubung möglichst zu vermeiden.

Ergänzend zu diesen Vorgaben weisen wir darauf hin, dass nach § 9 der allgemeinen Schulordnung

- dem Urlaub nur in Ausnahmefällen zu entsprechen ist,
- der Antrag auf Beurlaubung rechtzeitig beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin zu stellen ist.

Darüber hinaus ordnen wir hiermit an, dass ab sofort

- der Antrag auf Beurlaubung vom Berufsschulunterricht schriftlich gestellt werden muss,
- der Antrag vom Schüler/ von der Schülerin bzw. dessen/deren gesetzlichen Vertreter und vom Ausbildenden zu unterzeichnen ist.

Bitte veranlassen Sie, dass die Schüler/Schülerinnen der Berufsschule entsprechend informiert werden.

Sollten sich bei der Beurlaubung von Berufsschülern/Berufsschülerinnen nachweisliche Auffälligkeiten zeigen (unentschuldigtes Fehlen, wiederholte Anträge, kurzfristige Anträge, Anträge gegen den Willen der Schüler/Schülerinnen u. ä.) bitte ich um Kontaktaufnahme mit der Schulaufsichtsbehörde und der entsprechenden zuständigen Stelle.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Lembert  
Ministerialrat